

# **S A T Z U N G**

## **der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck**

**Vom 29. August 2011**

---

### **Präambel**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 30. Mai 2009 (GVOBL S. 108), Artikel 15 Abs.1 Buchst. I) der Verfassung der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dez. 1991 GVOBL SH, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (GVOBL SH. S. 497), § 90 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl S. 1163) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I. S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl I. S. 453) und § 12 der Kindertagesstättensatzung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck vom 29. August 2011 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand vom 07.09.2011 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Ev.-Luth Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck ist Trägerin folgender Kindertagesstätten:
  - Kindertagesstätte Bei den Rauhen Bergen,  
gelegen auf dem Grundstück Bei den Rauhen Bergen 8 in 22927 Großhansdorf,
  - Kindertagesstätte Vogt-Sanmann-Weg,  
gelegen auf dem Grundstück Vogt-Sanmann-Weg 2 - 4 in 22927 Großhansdorf.
- (2) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck betreibt die in Absatz 1 genannten Kindertagesstätten nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Ev.-Luth Kirchengemeinde über die Benutzung der kirchlichen Kindertagesstätten vom 31. Januar 2011 (Benutzungssatzung).

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertagesstätten werden im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses Benutzungsgebühren für

die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt zu dem von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde im Aufnahmebescheid benannten Zeitpunkt. Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte gilt das Benutzungsverhältnis als begründet und dauert ohne Unterbrechung bis zu dessen sich aus dieser und der Benutzungssatzung ergebenden Beendigung an.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses richtet sich nach § 7 der Benutzungssatzung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist zur Aufrechterhaltung des Betreuungsplatzanspruches und zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten auch dann zu entrichten, wenn das Kind im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Kindertagesstätte z. B. wegen Krankheit nicht besucht oder die Kindertagesstätte während eines jährlich festgesetzten Zeitraumes von 18 Tagen in den schleswig-holsteinischen Schulsommerferien, vom 24. Dezember bis 31. Dezember, an gesetzlichen Feiertagen, aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach Absatz 1 im Zeitraum vom 1. bis zum 15. eines Monats wird die volle Benutzungsgebühr, im Zeitraum vom 16. bis Ende eines Monats die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat erhoben, in den die Aufnahme fällt.
- (6) Die Benutzungsgebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit durchgehend am Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist, ab der 5. Krankheitswoche bis zur Genesung. Die Dauer der Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Gebührenpflichtigen zu tragen haben, nachzuweisen.
- (7) Bei einer rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte angezeigten Kur, in der Regel vier Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, entfallen für die Dauer der Kur die Benutzungsgebühren, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind an der Kur teilnimmt.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind jeweils bis zum 5. eines Monats in voller Höhe unter Angabe des Zahlungsgrundes unaufgefordert auf das Konto der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu überweisen. Bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung durch die Gebührenpflichtigen werden die Benutzungsgebühren vom Kirchlichen Verwaltungszentrum des Kirchenkreises Hamburg-Ost für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde von dem in der Ermächtigung angegebenen Konto zum Fälligkeitstermin eingezogen.

## **§ 6**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Regelbeiträge und Sozialbeiträge der Benutzungsgebühren werden auf Grundlage der gemäß § 24 KiTaG anrechenbaren Betriebskosten, die für den Betrieb der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde innerhalb eines festgelegten Kalkulationszeitraumes entstehenden, unter Zugrundelegung eines prozentualen Betriebskostenanteils der Personensorgeberechtigten, berechnet.
- (2) Die Höhe der monatlichen, nach Betreuungszeiten der jeweiligen Betreuungsangebote der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde gestaffelten Regelbeiträge und Sozialbeiträge der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ist nach den Regelungen dieser Satzung oder der Benutzungssatzung eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr aufgrund einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats erforderlich, so beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag des in dem betreffenden Monat bestehenden Benutzungsverhältnisses 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht Gegenstand der Benutzungsgebühr. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind auf Grundlage einer zwischen den Personensorgeberechtigten und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu schließenden Vereinbarung als Aufwendersatz neben der Benutzungsgebühr von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Personensorgeberechtigte, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), leistungsberechtigt sind, werden auf Antrag und Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit.
- (2) Personensorgeberechtigte können eine abhängig von den Einkommensverhältnissen der Familie/Haushaltsgemeinschaft gestaffelte Ermäßigung vom Regelbeitrag der Benutzungsgebühr bei der Gemeinde Großhansdorf beantragen. Zur Ermittlung der Höhe der Ermäßigung werden der Bedarf und das Einkommen der Familie/Haushaltsgemeinschaft ermittelt. Für die Ermittlung des Bedarfs gelten gemäß § 25

Absatz 3 Sätze 6 und 7 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, wobei abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen sind. Die Einkommensermittlung erfolgt auf Grundlage der §§ 82 ff. SGB XII. Entspricht oder unterschreitet das ermittelte Einkommen den festgestellten Bedarf, werden die Personensorgeberechtigten von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit. Liegt die Summe der Einkünfte über dem festgestellten Bedarf, erfolgt abhängig von der Einkommensüberschreitung die Einstufung in die Sozialstaffel, die dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der ermäßigten Benutzungsgebühren ist der Sozialbeitrag der Benutzungsgebühren.

- (3) Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern können unabhängig von ihrem Einkommen eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren beantragen, wenn sich mindestens zwei ihrer Kinder in Kindertagesbetreuung befinden. Die Kinder werden aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das älteste in Kindertagesbetreuung befindliche Kind. Der Regelbeitrag der Benutzungsgebühr bzw. die gemäß Absatz 2 zu zahlende Benutzungsgebühr ermäßigt sich für das zweite Kind um 70 %. Ab dem dritten Kind wird für dieses und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben. Wenn gemäß Absatz 2 für das erste Kind die Beitragsstufe S 1 gilt, wird für das zweite Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Anträge auf Gebührenermäßigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind schriftlich bei der Gemeinde Großhansdorf einzureichen. Mit dem Antrag sind grundsätzlich alle geforderten Unterlagen binnen einer Monatsfrist (Ausschlussfrist) vorzulegen. Macht die Antragsstellerin oder der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben, insbesondere über Einkommensverhältnisse, und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit ihrer oder seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.
- (5) Der Bewilligungszeitraum einer Gebührenermäßigung beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, frühestens jedoch mit Antragstellung. Die Gebührenermäßigung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses. In begründeten Fällen kann ein kürzerer Bewilligungszeitraum bestimmt werden. Rückwirkende Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt.
- (6) Gebührenermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind Sozialleistungen der öffentlichen Haushalte. Personensorgeberechtigte, die diese Sozialleistungen beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen in den Einkommens- oder Lebensverhältnissen unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde Großhansdorf zur Neufestsetzung der Benutzungsgebühren mitzuteilen. Kommen Personensorgeberechtigte dieser Pflicht nicht nach, wird ggf. die entsprechend höhere Benutzungsgebühr auch rückwirkend neu festgesetzt.
- (7) Das Verwaltungsverfahren zur Gebührenermäßigung richtet sich nach dem gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG zwischen der Gemeinde Großhansdorf und dem Kreis Stormarn geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenübertragung der Sozialstaffelberechnung vom 10. Oktober 2002 und den dazu erlassenen Richtlinien des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung mit Stand vom 1. Januar 2009. Davon ausgenommen sind nach Absatz 2 von der Gemeinde Großhansdorf bewilligte Einstufungen in die Beitragsstufen S 19 bis S 21 der Sozialstaffel.

## **§ 8**

### **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die entsprechenden Daten werden grundsätzlich von den Gebührenpflichtigen erhoben.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung folgender Vorschriften:

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (GVOBl. 1994, S. 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 7. November 2002 (GVOBl. 2003, S. 74 und 117),

Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO-NEK) vom 27.08.2007 (GVOBL , S. 226).

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Mai 2007, zuletzt geändert am 28. Mai 2010 außer Kraft.

Großhansdorf, den 29. August 2011

Der Kirchenvorstand

Unterschrift (Vorsitzender des KV)

Siegel

Unterschrift weiteres Mitglied des KV

**Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertagesstätten**

**Gebührentarif**

**über die Benutzungsgebühren  
für den Zeitraum  
vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2011**

<b>Kindertagesstätte/ Betreuungsangebot</b>	<b>Regelbeitrag</b>	<b>Sozialbeitrag</b>
---	---------------------	----------------------

<b>Kindertagesstätte Bei den Rauhen Bergen</b>		
<b>Kindergarten</b>		
Vormittagsbetreuung Mo.-Fr.: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr	150,00 EUR/Monat	133,00 EUR/Monat
Halbtagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	184,00 EUR/Monat	162,00 EUR/Monat
Halbtagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	217,00 EUR/Monat	192,00 EUR/Monat
Halbtagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	251,00 EUR/Monat	221,00 EUR/Monat
<b>Krippe</b>		
Halbtagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	442,00 EUR/Monat	442,00 EUR/Monat

<b>Kindertagesstätte Vogt-Sanmann-Weg</b>		
<b>Kindergarten</b>		
Vormittagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	150,00 EUR/Monat	133,00 EUR/Monat
Halbtagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	217,00 EUR/Monat	192,00 EUR/Monat
Halbtagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	251,00 EUR/Monat	221,00 EUR/Monat
<b>Krippe</b>		
Halbtagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	442,00 EUR/Monat	442,00 EUR/Monat

**Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertagesstätten**

**Sozialstaffel**

<b>Beträgt die Einkommensüberschreitung:</b>		<b>so sind vom Sozialbeitrag zu zahlen:</b>	<b>Gebührenstufe</b>
bis zu	50,00 €	0 %	S 0
bis zu	100,00 €	10 %	S 1
bis zu	150,00 €	15 %	S 2
bis zu	200,00 €	20 %	S 3
bis zu	250,00 €	25 %	S 4
bis zu	300,00 €	30 %	S 5
bis zu	350,00 €	35 %	S 6
bis zu	400,00 €	40 %	S 7
bis zu	450,00 €	45 %	S 8
bis zu	500,00 €	50 %	S 9
bis zu	550,00 €	55 %	S 10
bis zu	600,00 €	60 %	S 11
bis zu	650,00 €	65 %	S 12
bis zu	700,00 €	70 %	S 13
bis zu	750,00 €	75 %	S 14
bis zu	800,00 €	80 %	S 15
bis zu	850,00 €	85 %	S 16
bis zu	900,00 €	90 %	S 17
bis zu	950,00 €	95 %	S 18
bis zu	1.000,00 €	100 %	S 19
bis zu	1.050,00 €	105 %	S 20
bis zu	1.100,00 €	110 %	S 21

Gebührenermäßigung bei Betreuung eines Kindes im Kindergarten:

Für eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die Betreuung in einem Kindergarten findet die vorstehende Sozialstaffel bis einschließlich der Gebührenstufe S 21 Anwendung. Bei einer Einkommensüberschreitung über 1.100 € sind die Benutzungsgebühren in Höhe des Regelbeitrages zu zahlen.

Gebührenermäßigung bei Betreuung eines Kindes in der Krippe:

Für eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die Betreuung eines Kindes in einer Krippe findet die vorstehende Sozialstaffel bis einschließlich der Gebührenstufe S 18 Anwendung. Bei einer Einkommensüberschreitung über 950 € sind die Benutzungsgebühren in Höhe des Regelbeitrages zu zahlen.